1. Änderungssatzung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Eresing (Wasserabgabesatzung -WAS-)

vom 12.06.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Eresing folgende Änderungssatzung:

§ 1 Satzungsänderung

§ 19 Wasserzähler
wird wie folgt geändert:

Abs. (1) bleibt unverändert

Einfügen von Abs. (1a)
(1a) Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer,
- aktueller Zählerstand,
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre,
- Durchflusswerte,
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte,
- Betriebs- und Ausfallzeiten,
- Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetzt schriftlich widersprechen.

Abs. (2) bleibt unverändert

Abs. (3) bleibt unverändert

Änderung von Abs. (4)

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung von Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eresing, den 12.06.2017

Josef Loy (Siegel)
Erster Bürgermeister

Eresing

Bekanntmachungsvermerk

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO);
1. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Eresing (Wasserabgabesatzung - WAS)

Vorgenannte Satzung wurde am 12. Juni 2017 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Eresing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.06.2017 angebracht und werden am 13.07.2017 wieder entfernt.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eresing, den 13.06.2017
Gemeinde

Josef Loy
1. Bürgermeister

GEMEINDE ERESING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 31.05.2017

TOP 6 1. Änderung zur Wasserabgabesatzung (WAS);

Sach- und Rechtslage

Die Gemeinde wechselt defekte oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch elektronische Wasserzähler mit Funkmodul aus. Die Wasserablesung und Verwaltung dieser Zähler ist wesentlich einfacher und genauer.

Dazu bedarf es einer entsprechenden Satzungsänderung. Diese Änderung wurde vom Bayerischen Gemeindetag erarbeitet und mit dem Bayerischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt.

Beschluss:

1. **Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis.**
2. **Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Eresing (Wasserabgabesatzung - WAS).**
3. **Die 1. Satzungsänderung ist Bestandteil des Beschlusses.**

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Windach, den 2. Juni 2017

Loy
1. Bürgermeister